

An die
Mitglieder des Ausschusses für
öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 15.02.2023

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für öffentliche Ordnung und
Bevölkerungsschutz
am Dienstag, dem 28.02.2023, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für öffentliche
Ordnung und Bevölkerungsschutz

**am Dienstag, dem 28.02.2023, um 09:00 Uhr,
im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf
(4. OG, Raum C 4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1** Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

- | | | |
|----------|---|-----------------|
| 2 | Sachstand Zentrum für Bevölkerungsschutz | 002/2023 |
| 3 | Antrag der fwg-Kreistagsfraktion vom 28.11.2022 zum Zentrum für Bevölkerungsschutz | 003/2023 |
| 4 | Bericht zur Einbürgerungssituation | 004/2023 |
| 5 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ennigerloh bzgl. der Aushändigung von ausländerrechtlichen Dokumenten | 005/2023 |

Mit freundlichen Grüßen



Sophia Maschelski-Werning

beglaubigt:



Ltd. KRD Petra Schreier

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Hochbau und Immobilienmanagement	Nr. 002/2023
---	------------------------

Betreff:

Sachstand Zentrum für Bevölkerungsschutz

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: Herr KOBR Borgstedt	28.02.2023

Erläuterungen:

In der Sitzung des Ausschusses für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz am 15.11.2022 hat die Verwaltung hinsichtlich des Planstandes die Rahmenbedingungen und die verschiedenen Nutzungseinheiten skizziert.

Wie in der Sitzung angekündigt ist inzwischen ein externer Fachplaner beauftragt worden, um die Schärfung und Vervollständigung des Raumprogramms zu erreichen. Beauftragt wurde das Planungsbüro Kplan AG aus Siegen. Die Kplan AG ist eines der führenden Planungsbüros für Feuerwehrtechnik in Deutschland und hat zahlreiche Feuerwehren sowie mehrere Bevölkerungsschutzzentren projektiert. Zwischenzeitlich haben zwei Arbeitsgruppensitzungen, moderiert vom Amt für Hochbau und Immobilienmanagement, stattgefunden.

Frau Mattedi, Geschäftsführerin der Kplan AG wird in der Sitzung anwesend sein und das bisherige Arbeitsergebnis, insbesondere das ausgearbeitete Raumprogramm vorstellen.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat

Antrag öffentlich

Federführendes Amt Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	Nr. 003/2023
---	------------------------

Betreff:

Antrag der FWG-Kreistagsfraktion vom 28.11.2022 zum Zentrum für Bevölkerungsschutz

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: FWG-Kreistagsfraktion	28.02.2023

Erläuterungen:

Auf den beiliegenden Antrag der FWG-Kreistagsfraktion wird verwiesen.

Anlagen:

Antrag der FWG-Kreistagsfraktion

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat

FWG Kreis Warendorf e.V. –Die Kreistagsfraktion–Tulpenweg 4 – 59320Ennigerloh

Herrn

Landrat Dr. Olaf Gericke

Waldenburger Str. 1

48231 Warendorf

Antrag zur vorbereitenden Planung eines Bevölkerungsschutzzentrums:

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Gericke,

sehr geehrte Damen und Herren,

die FWG-Kreistagsfraktion beantragt im Rahmen der vorbereitenden Planungen und Aufgabenstellungen für Planer und Gutachter, dass folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- Der Kreis Warendorf prüft in Zusammenarbeit mit den Städten Warendorf und Sassenberg die Möglichkeit der gemeinsamen Umsetzung eines Bevölkerungsschutzzentrums mit angegliederter, bzw. integrierter Stadthalle.
- Der Kreis Warendorf stimmt in der Folge mit den vorgenannten Städten und den fachkompetenten Stellen der Polizei, Feuerwehr und des Rettungswesens die weiteren Planungsschritte zur Vergabe und Errichtung einer gemeinsamen Anlage ab.
- Der Kreis Warendorf prüft, inwieweit Büroräume im geplanten Bevölkerungsschutzzentrums im Rahmen von Co-working-places vorgehalten werden.

Begründung:

Niemand wird in der aktuellen Situation die Errichtung eines Bevölkerungsschutzzentrums grundsätzlich in Frage stellen. Sehr wohl ist die Frage zu stellen, in welcher Form Synergieeffekte genutzt und mit Flächen- und Finanzressourcen sparsam umgegangen werden kann.

Wie der Presse und den Berichten aus den Rathäusern in Warendorf und Sassenberg zu entnehmen ist, beschäftigen sich beide Städte seit geraumer Zeit mit der Planung zur Errichtung einer gemeinsamen Stadthalle; ein Grundstück wurde gefunden.

Auch der Kreis Warendorf beschäftigt sich mit Planungen zur Errichtung einer Immobilie, die ausschließlich den Fragen des Bevölkerungsschutzes gewidmet sein soll.

In den letzten Jahren wurde am Kreishaus eine neue Leitstelle mit Krisenstabraum gebaut, sowie ein Sitzungsraum zu einem Krisenstabraum umgebaut (noch in Arbeit).

In der neuen Immobilie sollen weitere Räumlichkeiten vorgehalten werden für Krisensituationen.

Passt eine derartig großzügige Raumplanung in der heutigen Zeit? Jeder Quadratmeter Raum kostet – Errichtungskosten, Einrichtung, Unterhaltung!

Mit der Errichtung einer gemeinsamen Immobilie würden mehrere positive Aspekte berücksichtigt

- Teilweise gemeinsam nutzbare Besprechungs-, Schulungs- und Sozialräume
- Reduzierung der Errichtungskosten
- Möglichkeit, einen Kreistagssaal in der Immobilie einzurichten, der auch für Veranstaltungen nutzbar ist
- Nutzung der gesamten Immobilie- Stadthalle und Bevölkerungsschutzzentrum - im Notfall möglich
- Nur eine Freifläche wird durch die Errichtung mit Gebäude und erforderlichem Wegesystem versiegelt
- Akzeptanz in der Bevölkerung, da deutlich wird, dass Finanzen sparsam eingesetzt werden und dem Bevölkerungsschutz die notwendige Aufmerksamkeit gegeben wird

Der Kreis Warendorf hat bereits mit den Rettungswachen und Feuerwehrräusern im Kreis gezeigt, dass derartige Kombinationen möglich sind. Warum dann nicht auch bei einem derartigen Projekt?

Der Kreis Gütersloh ist mit seinen Planungen schon weiter. Dort soll in Verl-Sürenheide ein Bevölkerungsschutzzentrum auf 9500 m² Grundfläche errichtet werden, dass laut aktuellen Schätzungen 36 Millionen Euro kosten soll. Betrachten wir diese finanziellen Planungen, dann wird deutlich, dass der Kreis Warendorf, auch unter Berücksichtigung der zahlenden Kommunen, mit Augenmaß und Kreativität an dieses Thema herangehen sollte.



Freie WählerGemeinschaft Kreis Warendorf e.V.

www.fwg-kreis-warendorf.de

Die Kreistagsfraktion

28. November 2022

Mit freundlichen Grüßen

Dorothea Nienkemper

FWG-Fraktionsvorsitzende

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	Nr. 004/2023
---	------------------------

Betreff:

Bericht zur Einbürgerungssituation

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: Frau KARin Linke	28.02.2023

Erläuterungen:

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einbürgerung sowie die Fallzahlen der letzten vier Jahre werden erläutert. Laut Medienberichten ist eine Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes geplant. Es wird ein Ausblick auf die voraussichtlichen Änderungen vorgestellt.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	Nr. 005/2023
---	------------------------

Betreff:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ennigerloh bzgl. der Aushändigung von ausländerrechtlichen Dokumenten

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: Herr Ltd. KRD Holtstiege	28.02.2023
Kreisausschuss Berichterstattung: Frau Ltd. KRD Schreier	17.03.2023
Kreistag Berichterstattung: Frau Ltd. KRD Schreier	24.03.2023

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	☒ ja	☐ nein
Produkt	Nr. 020250	Bez. Aufenthalt Ausländer / Asylbew.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 13	Bez. Aufwend. f. Sach- und Dienstlsg.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 1.500 EUR b) 1.500 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des beigefügten Entwurfs eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Ennigerloh bzgl. der Aushändigung von ausländerrechtlichen Dokumenten abzuschließen.

Erläuterungen:

Die Ausländerbehörde des Kreises Warendorf entscheidet im Laufe eines Jahres über mehr als 6.000 Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis. Zu den Tätigkeiten in dem Zusammenhang gehört die Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels an die Antragsteller. Die Aushändigung erfolgte bisher in der überwiegenden Zahl der Fälle in den Büroräumen der Ausländerbehörde persönlich an die Antragsteller oder an eine bevollmächtigte Person.

Nach dem Umzug der Ausländerbehörde aus dem Kreishaus nach Ahlen in die dort von der Bundesagentur für Arbeit angemieteten Räumlichkeiten ist die persönliche Erreichbarkeit für die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer aus dem nördlichen Kreisgebiet umständlicher geworden. Zudem ist die große Anzahl von geflüchteten Menschen aus der Ukraine ein Anstoß gewesen, bei den Kommunen um Unterstützung bei der Aushändigung von Aufenthaltstiteln an die in den Kommunen befindlichen geflüchteten Personen nachzufragen.

Die Ausländerbehörde hat angeregt, die erstellten elektronischen Aufenthaltstitel an die Städte und Gemeinden zu senden, damit diese die Aushändigung vor Ort vornehmen. Dies wäre eine deutliche Servicesteigerung. Dadurch kann den Betroffenen eine Fahrt zur Ausländerbehörde nach Ahlen erspart werden.

Bereits in den Vorjahren haben sowohl die Stadt Telgte, als auch die Gemeinden Ostbevern und Everswinkel sich damit einverstanden erklärt, die Aushändigung der Dokumente für die Ausländerinnen und Ausländer, die jeweils in Ihrem Stadtgebiet bzw. Gemeindegebiet gemeldet sind, vorzunehmen. Inzwischen übernimmt auch die Gemeinde Beelen die Aushändigung der Dokumente an die Empfängerinnen und Empfänger, die dort ihren Lebensmittelpunkt haben.

Die Stadt Ennigerloh hat den Servicegedanken nunmehr ebenfalls aufgegriffen und möchte die Aushändigung der Dokumente an alle in Ennigerloh lebenden Ausländerinnen und Ausländer ebenfalls vornehmen.

Das Verfahren soll im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die zukünftige Zusammenarbeit rechtlich festgelegt werden.

Die Stadt Ennigerloh verpflichtet sich insoweit, die Aushändigung der elektronischen Aufenthaltstitel und Reisedokumente für die Ausländerinnen und Ausländer, die in ihrem Gebiet gemeldet sind, vorzunehmen. Die Ausländerbehörde des Kreises Warendorf übersendet dafür die bei ihr eingehenden ausländerrechtlichen Dokumente unmittelbar nach Erhalt von der Bundesdruckerei an die jeweilige Gemeinde. Ebenso informiert die Ausländerbehörde die betroffenen Personen schriftlich darüber, dass die Dokumente eingetroffen sind und nunmehr im Bürgerbüro der Stadt Ennigerloh abgeholt werden können.

Für eine solche Aufgabenübertragung sieht § 23 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) eine angemessene Entschädigung vor.

Es wird eine Gebührenbeteiligung von 5 € pro Aushändigungsfall vereinbart. Ein Aushändigungsfall bezeichnet die Aushändigung von ausländerrechtlichen Dokumenten (elektronischer Aufenthaltstitel; Reiseausweis) an eine Person. Dabei ist unerheblich, wie viele Dokumente für diese Person auszuhändigen sind.

Jährlich ist in etwa mit einem Kostenerstattungsbeitrag an die Stadt Ennigerloh i.H.v. ca. 1.000 – 1.250 € zu rechnen.

Die Stadt Ennigerloh wird nach Ablauf eines Jahres mitteilen, wie viele Aushändigungsfälle sie übernommen hat und dementsprechend wird die Gebührenbeteiligung errechnet.

Der Landrat wird ermächtigt, Änderungen des Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Anlage nach Vorgabe der Kommunalaufsicht vorzunehmen, die die materiellen Regelungen unberührt lassen.

Anlagen:

ÖRV Kreis Warendorf - Stadt Ennigerloh

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat

5 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ausgabe von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten, ausgestellt durch das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr (Sachgebiet Ausländerbehörde) des Kreises Warendorf, an die in Ennigerloh gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer durch das Bürgerbüro der Stadt Ennigerloh

Zwischen der Stadt Ennigerloh, vertreten durch den Bürgermeister, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, und dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, wird gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S.621 / SGV. NRW. 202) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S.204), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Ausgabe von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten, ausgestellt durch den Kreis Warendorf, durch die Stadt Ennigerloh geschlossen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Stadt Ennigerloh verpflichtet sich, für den Kreis Warendorf die in § 2 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durchzuführen (§ 23 Abs. 1 Var. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 GkG NRW)
- (2) Ein Übergang von Zuständigkeiten in aufenthaltsrechtlichen oder damit verbundenen passrechtlichen Angelegenheiten oder aber für ausländerrechtliche Entscheidungen auf die Stadt Ennigerloh erfolgt nicht. Die Rechte und Pflichten des Kreises Warendorf als untere Ausländerbehörde bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

- (1) Die Ausländerbehörde des Kreis Warendorf ist nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zuständig für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen. In diesem Zusammenhang besteht auch die Zuständigkeit für die Aushändigung von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten an die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer. Die Stadt Ennigerloh übernimmt die Aushändigung der elektronischen Aufenthaltstitel für Ausländerinnen und Ausländer, die in ihrem Zuständigkeitsbereich gemeldet sind, und führt nachfolgende Aufgaben durch:
 - Annahme der von der Ausländerbehörde postalisch an die Stadtverwaltung Ennigerloh versandten elektronischen Aufenthaltstitel und Reisedokumente;
 - Aushändigung der erhaltenen Aufenthaltstitel und Reisedokumente an die dort vorsprechenden Ausländerinnen und Ausländer gegen schriftliche Bestätigung des Erhalts;
 - Ggf. Einzug der von der Ausländerbehörde mit Seriennummer bezeichneten abgelaufenen Ausweisdokumente und Aufenthaltstitel.
 - postalischer Versand der Empfangsbestätigung und der eingezogenen abgelaufenen Dokumente an die Ausländerbehörde.

- sofern der Aufenthaltstitel bzw. Reiseausweis nach Ablauf von vier Wochen nicht im Bürgerbüro der Stadt Ennigerloh abgeholt wurde, wird dieser mit einem entsprechenden Vermerk an die Ausländerbehörde zurückgesendet.
- (2) Der Kreis Warendorf verpflichtet sich, die elektronischen Aufenthaltstitel und Reiseausweise nach Erhalt von der Bundesdruckerei und anschließender eigener elektronischer Erfassung postalisch an die Stadt Ennigerloh zu senden. Sofern Dokumente durch die Stadt Ennigerloh einzuziehen sind, werden diese mittels Seriennummer näher bezeichnet. Er verpflichtet sich, die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer schriftlich über die Ankunft sowie die Möglichkeit der Abholung des elektronischen Aufenthaltstitels bei der Stadt Ennigerloh zu informieren. Darüber hinaus steht der Kreis Warendorf für evtl. Rückfragen in Einzelfällen (während der Öffnungszeiten der Stadt Ennigerloh) an Wochentagen bis maximal 16 Uhr telefonisch zur Verfügung. An Wochenenden ist keine telefonische Verfügbarkeit vorzuhalten. An die Abholung elektronischer Aufenthaltstitel und Reisedokumente, die nach Ablauf von vier Wochen nicht in Ennigerloh abgeholt wurden, wird seitens des Kreises Warendorf erinnert. Die Abholung kann dann nur in den Räumlichkeiten der Ausländerbehörde in Ahlen erfolgen. Zu diesem Zweck übersendet die Stadt Ennigerloh die nicht abgeholten Dokumente nach Ablauf von vier Wochen zurück an die Ausländerbehörde.

§ 3 Qualitätsstandard, Qualitätsverbesserungen

- (1) Die Stadt Ennigerloh und der Kreis Warendorf sind bestrebt, den oben beschriebenen Service stets fortzuentwickeln. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Gespräche statt.
- (2) Die Vertragspartner nennen gegenseitig konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Erreichbarkeiten. Änderungen der Kontaktdaten werden dem Vertragspartner jeweils unmittelbar mitgeteilt.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die durch die Stadt Ennigerloh übernommenen Tätigkeiten werden in Form einer Pauschale je Aushändigungsfall gegenüber der Ausländerbehörde des Kreises Warendorf abgerechnet. Die Pauschale beträgt 5,00 € je Aushändigungsfall. Die Pauschale berücksichtigt, dass einzelne Aushändigungsfälle auch die Aushändigung von zwei Dokumenten (elektronischer Aufenthaltstitel und Reisedokument) beinhalten können.
- (2) Die Pauschale wird zum Ende eines Jahres (31.12.) fällig. Zur Abrechnung teilt die Stadt Ennigerloh der Ausländerbehörde des Kreises Warendorf mit, wie viele Aushändigungsfälle im jeweiligen Kalenderjahr in Ennigerloh durchgeführt wurden.
- (3) Eine Änderung des Erstattungsbetrages pro Fall kann schriftlich vereinbart werden. Hierzu bedarf es keiner Änderung der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- (4) Sollte dieser Vertrag zukünftig von der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtig angesehen werden, geht dieses Steuerrisiko (derzeit 19 % USt) zu Lasten des Kreises Warendorf.

§ 5 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von der Stadt Ennigerloh eingehalten. Da die Stadt Ennigerloh die Dienstleistung für den Kreis Warendorf durchführt, ist es erforderlich, die Daten -insbesondere zum Aufenthaltsrecht- der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer an die Stadt Ennigerloh weiterzugeben. Das Speichern und Übermitteln von personenbezogenen Daten ist nur in dem Umfang zulässig, als dass die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Evtl. gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

§ 6 Haftung

Die Stadt Ennigerloh haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines nicht von ihr zu vertretenden Mangels verursacht worden sind.

§ 7 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2027. Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

§ 8 Kündigung aus wichtigem Grund

Die Vereinbarung kann abweichend von § 7 aus wichtigem Grund jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen für eine der beiden Vertragsparteien nicht mehr zumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der in § 3 genannte Qualitätsstandard nicht kontinuierlich erreicht wird sowie wenn die Verpflichtungen aus § 2 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Kreis Warendorf und die Stadt Ennigerloh sichern für diesen Fall zu, die getroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Warendorf, den _____ 2022

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Stadt Ennigerloh
Der Bürgermeister

Ennigerloh, den _____ 2022

Berthold Lülß
Bürgermeister